

Organ erheben. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung dieser Organe ist endgültig.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt nicht für Werk-tätige, die durch die Volkskammer, den Staatsrat, den Minister rat, die Leiter der zentralen Organe des Staats-apparates oder die örtlichen Volksvertretungen berufen wurden.

(3) Konfliktkommissionen und Arbeitsgerichte sind für die Entscheidung von Streitigkeiten über Berufungen und Abberufungen nicht zuständig. Sie entscheiden je-doch über Streitigkeiten aus der Vereinbarung bzw. dem Einzelvertrag gemäß § 2.

#### § 6

##### Verfahren bei gewählten Werk-tätigen

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten mit Ausnahme des § 3 Satz 2 und des § 5 Absätze 1 und 2 sinngemäß auch für Werk-tätige, deren Arbeitsrechts-verhältnis durch Wahl begründet wird.

##### Übergangs- und Schlußbestimmungen

#### § 7

Auf Berufungen, die vor dem Inkrafttreten der Ver-ordnung ausgesprochen wurden, finden die Bestimmun-gen dieser Verordnung Anwendung.

#### § 8

Diese Verordnung gilt nicht für Ernennungen und Berufungen, die keine Arbeitsrechtsverhältnisse be-gründen (z. B. Verleihung eines Titels, Übertragung eines akademischen Amtes oder einer ehrenamtlichen Funktion).

#### § 9

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1961 in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1961

#### Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Vorsitzende des Komitees  
für Arbeit und Löhne

Stoph  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

Heinicke

#### Preisverordnung Nr. 1843/7.\*

##### — Inkraftsetzung von Preisordnungen —

Vom 12. Juni 1981

#### § 1

Die nachfolgend aufgeführten Preisordnungen tre-tren am 1. August 1961 in Kraft.

Sonderdruck Nr. P . . . . . des Gesetzblattes	Preis- anord- nung Nr.	vom	Bezeichnung der Anordnung
P 831	1345	13. April 1959	Anordnung über die Preise für Mikroskope und Mikroskop- optik —
P 1724	1345/1	20. Juli 1930	— Mikroskope und Mikroskop- optik —

\* Preisverordnung Nr. 1843/6 (GBl. II 1960 S. 4G3)

#### § 2

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Juni 1961

#### Die Regierungskommission für Preise beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Vorsitzende

I. V.: Sandig  
Erster Stellvertreter

#### Staatliche Plankommission

Zeitei

Leiter der Abteilung  
Werkzeugmaschinen und  
Automatisierung

#### Preisverordnung Nr. 1951.

##### — Aufschläge für Handelsware für sonstige Betriebe des Maschinenbaues —

Vom 1. Juni 1961

#### § 1

(1) Alle halbstaatlichen, genossenschaftlichen und privaten Industriebetriebe sowie Handwerksbetriebe (nachfolgend sonstige Betriebe genannt), die Erzeug-nisse und Leistungen des Maschinenbaues hersteilen bzw. erbringen, für die gemäß Anordnung Nr. 1 vom 13. Juli 1959 über die Zuständigkeit der staatlichen Organe für die Erteilung von Preisbewilligungen (GBl. I S. 627) und deren Ergänzungen die nachfolgend auf-geführten Preisbildungsorgane zuständig sind, haben die Bestimmungen dieser Preisverordnung anzuwenden.

(2) Die zuständigen Preisbildungsorgane sind:

- a) Zentralreferat Maschinen- und Fahrzeugbau,
- b) Zentralreferat Elektrotechnik,
- c) Zentralreferat Metallwaren. Feinmechanik-Optik,
- d) Zentralreferat Grundstoffe und Hauptreferate Preise der Räte der Bezirke, soweit es Erzeug-nisse des Warenbereiches 3 bzw. des Warenzwei-ges 287 betrifft.

#### § 2

(1) Liefern sonstige Betriebe Teile, Baugruppen oder Aggregate zur Komplettierung der von ihnen herge-stellten Erzeugnisse oder als Ersatz- und Zubehörteile für diese Erzeugnisse, ohne daß diese Teile, Baugrup-pen oder Aggregate im eigenen Betrieb hergestellt, bo-und verarbeitet werden (Handelsware), so können hierfür im Lagergeschäft die Einkaufspreise zuzüglich 7 % berechnet werden. Im Streckengeschäft gilt ein Aufschlag von 2%. Als Einkaufspreise gelten höchstens die Großhandelsabgabepreise.

(2) Werden Teile, Baugruppen oder Aggregate nach Abs. 1 über den Großhandel bzw. Fachhandel an ge-werbliche Abnehmer oder den Einzelhandel geliefert, dürfen vom Groß- bzw. Fachhandel höchstens die für diese Teile usw. gültigen Großhandels- bzw. Fachhan-delsabgabepreise berechnet werden. Zwischen Groß- und Fachhandel einerseits und den sonstigen Betrieben andererseits kann die Aufteilung der Groß- bzw. Fach-handelsspanne vereinbart werden, wobei durch die sonstigen Betriebe die Aufschläge nach Abs. 1 nicht überschritten werden dürfen.